

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 412/2019 betreffend
Präventionsmassnahmen gegen invasive Neophyten
auf kantonseigenen Flächen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2023,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 412/2019 betreffend Präventionsmassnahmen gegen invasive Neophyten auf kantonseigenen Flächen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Januar 2022 folgendes von den Kantonsräten Daniel Wäfler, Gossau, Thomas Honegger, Greifensee, und Jonas Erni, Wädenswil, am 16. Dezember 2019 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, konkrete Praxisrichtlinien zu erarbeiten und zeitnah (Vegetationsperiode 2020) umzusetzen, um die kantonseigenen Flächen von invasiven Neophyten freizuhalten. Selektive Massnahmen wie Jäten und lokale Säuberungsschnitte werden bevorzugt gewählt, damit die einheimische Biodiversität nicht von einem häufigeren Schnittregime betroffen ist. Prioritär behandelt werden biologisch wertvolle Flächen sowie Flächen, die an Kulturland angrenzen, sowie Flächen, die in Gemeinden liegen, die bereits eine flächendeckende Neophyten-Strategie verfolgen.

Bericht des Regierungsrates:

A. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Invasive Neophyten verursachen Schäden an verschiedenen Schutzgütern und führen zu höheren Kosten beim Unterhalt und der Bewirtschaftung von Flächen. Während die Bekämpfungsbemühungen bei einzelnen Arten und einzelnen Flächen recht erfolgreich verlaufen, bleiben die Herausforderungen andernorts, insbesondere beim einjährigen Berufskraut, gross. Entsprechend hat die Baudirektion im neuen Massnahmenplan Neobiota 2022–2025 (MP Neobiota) dem Neophytenmanagement einen besonderen Stellenwert beigemessen. Darin ist auch festgelegt, mit welchen Prioritäten welche Flächen bearbeitet werden. In einem Jahresprogramm wird festgehalten, welche Massnahmen des MP Neobiota von welchen Fachstellen jeweils umgesetzt werden. Es bedarf auch spezifischer Massnahmen, damit die Bekämpfungen so ausgeführt werden, dass die einheimische Biodiversität nicht übermässig beeinträchtigt wird. Hierzu hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine ausführliche Praxishilfe geschaffen, worin das korrekte Vorgehen für jede Art vorgeschrieben wird (vgl. zh.ch/de/umwelt-tiere/umweltschutz/gebietsfremde-arten.html). Ergänzend erstellen die Unterhaltsdienste des Kantons jährlich bereicherspezifische Pflegepläne, welche die Bekämpfung der Neophyten regeln.

B. Ziel des Neophytenmanagements

Von den rund 100 invasiven gebietsfremden Pflanzen, welche der Bund in seiner Broschüre «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» (Oktober 2022) aufgeführt hat, stellen rund 50 Arten auch im Kanton Zürich ein Risiko für die Biodiversität und teilweise auch für die Gesundheit von Menschen und Tieren dar. Sie führen auch zu hohen Kosten bei den Unterhaltsdiensten von Bund, Kanton und Gemeinden. Die wichtigsten Arten sind in der Praxishilfe von November 2022 aufgeführt. Eine sofortige flächendeckende Tilgung all dieser Arten ist nicht möglich. Insbesondere der Personalaufwand wäre hierfür zu hoch und zudem wäre je nach notwendiger Methode die Beeinträchtigung der Biodiversität durch intensive und andauernde Massnahmen zu gross. Darum wurden die Massnahmen im MP Neobiota wie folgt priorisiert: Erstens sollen die Mittel für ökologisch wertvolle Flächen eingesetzt werden. Zweitens sollen einzelne Fokusarten an allen Orten im Kanton gezielt aufgefunden und getilgt sowie die flächenspezifische Strategie auf dem Kantonsgebiet angewendet werden. Drittens sollen die Gemeinden unterstützt werden, wenn sie ein Neophy-

tenkonzept mit Bekämpfungsplänen erstellen. Da die geltenden bundesrechtlichen Grundlagen nach wie vor weder eine Melde- oder Duldungs- noch eine Bekämpfungspflicht vorsehen (mit einzelnen Ausnahmen), ist der Kanton bei der Umsetzung der Massnahmen auch auf Freiwilligkeit angewiesen. Die Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), welche die Schaffung dieser fehlenden Grundlagen zum Ziel hatte und zu dem sich der Regierungsrat anlässlich der Vernehmlassung 2019 zustimmend geäussert hat (vgl. RRB Nr. 789/2019), ist nach wie vor sistiert. Immerhin kann davon ausgegangen werden, dass mit einer laufenden Teilrevision der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) ab September 2024 der Umgang und Verkauf vieler invasiver Neophyten, die heute noch frei verbreitet werden dürfen, verboten sein werden. Darunter dürften Kirschlorbeer, Hanfpalme, Blauglockenbaum, Berufkraut, Sommerflieder und die Lupine fallen.

C. Vorgehen bei wertvollen Flächen

Ökologisch besonders wertvolle Flächen bedürfen in der Regel einer besonderen Pflege, um die Biodiversitätsziele zu erreichen. Neophyten können den ökologischen Wert beeinträchtigen und zu höheren Unterhaltskosten führen. Darum ist die Neophytenbekämpfung auf diesen Flächen prioritär umzusetzen. Besonders ist darauf zu achten, dass dabei geeignete Methoden zur Anwendung kommen, die bei den wertvollen Zielarten keinen zusätzlichen Schaden verursachen. Entsprechende Anleitungen sind in der Praxishilfe und in den Pflegeplänen festgehalten.

Bei ökologisch wertvollen Gebieten, in denen die Neophyten zum Schutz der Biodiversität konsequent beschränkt werden, ist es sinnvoll, den Samendruck aus der direkten Umgebung nicht zu gross werden zu lassen. Der Kanton senkt diesen Samendruck auf seinen umliegenden Flächen, wenn damit die Ziele des wertvollen Gebietes unterstützt werden können. Damit übernimmt er eine Vorbildrolle. Er setzt sich dafür ein, dass auch bei weiteren angrenzenden Flächen mit grossem Samenanfall Massnahmen zur Senkung des Samendrucks umgesetzt werden (Information und Empfehlungen).

D. Fokusarten

Unabhängig von der Fläche sind gemäss Freisetzungsverordnung und dem MP Neobiota Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut sowie neue und nur lokal auftretende Arten an jedem Standort zu bekämpfen, um sie zu tilgen bzw. kantonsweit einzudämmen. Für weitere Fokusarten gelten in besonderen Lebensräumen strengere Ziele: Japanischer Staudenknöterich (Gewässer), Erdmandelgras (landwirtschaft-

liche Nutzflächen), Henrys Geissblatt (Wald), Götterbaum (Wald) und Essigbaum (Bauflächen, Ruderalflächen). Alle anderen Arten werden gemäss einer Flächenstrategie eingedämmt.

E. Flächenkonzept Kanton Zürich

Den Gemeinden, die aktiv etwas gegen Neophyten unternehmen möchten, wird das Vorgehen gemäss dem Flächenkonzept empfohlen. Dieses ist in einer Musterstrategie aufgezeigt. Grundsätzlich wird empfohlen, beim Neophytenmanagement zwischen dem Siedlungsgebiet und allen anderen Flächen zu unterscheiden. Im Siedlungsgebiet braucht es in der Regel spezifische Sensibilisierungsmassnahmen, da für Private keine Bekämpfungspflicht gilt.

In einem ersten Schritt wird eine Übersicht über die Befallssituation erstellt. Dabei werden die Flächen in verschiedene Typen (grün, gelb, orange, rot) unterteilt:

Grüne Flächen sind frei oder fast frei von invasiven Neophyten. Diese freizuhalten, ist die Massnahme mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Hier braucht es keine Bekämpfung, sondern eine regelmässige Überwachung, damit einzelne Pflanzen nicht Absamen können. Für diese Daueraufgabe ist besonders geschultes Personal einzusetzen. Ziel ist, dass die grünen Flächen stetig ausgedehnt werden können.

Gibt es mehr invasive Pflanzen, als dass sie durch Spezialistinnen und Spezialisten kontrolliert werden können, bedarf es einer systematischen Bekämpfung. In diesem Fall wird ein eigenes Bekämpfungskonzept über vier (gelbe Flächen) oder sechs bis acht Jahre (orange, noch stärker belastete Flächen) benötigt. Es ist empfehlenswert, eine Bekämpfungskordinatorin oder einen Bekämpfungskordinator einzusetzen, die oder der die verschiedenen Unterhaltsdienste und Privaten begleitet und die Massnahmen koordiniert. Je nach Pflanzenart sind ein bis sechs Durchgänge pro Jahr erforderlich. Die Kosten belaufen sich je nach Art und Befall auf Fr. 5000 bis Fr. 15 000 pro km² und Jahr. Die Fläche soll so gross gewählt werden, dass die reservierten Mittel für die ganze Periode ausreichen.

Als Drittes sind die roten Flächen zu identifizieren, die mit üblichen Bekämpfungsmassnahmen innert einiger Jahre nicht getilgt werden können, sondern einer Sanierung bedürfen. Typischerweise sind das Japanknöterich-Bestände oder kleine Monokulturen anderer Arten. Diese Bestände werden als biologisch belastete Standorte bezeichnet und bedürfen einer Einzelfallbeurteilung. Meist geht es um eine Schadenbegrenzung, bis dann, oft im Rahmen eines Bauprojekts in der Nähe, der Bestand als Ganzes saniert werden kann.

Die Umsetzung dieser Strategie ist für die Gemeinden freiwillig. Die Erfahrung zeigt, dass die Massnahmen deutlich kostengünstiger ausgeführt werden können, wenn damit frühzeitig begonnen wird. Die Unterhaltsdienste der Flächen im Kantonsbesitz sind in den Jahresprogrammen des MP Neobiota angehalten, dieses Vorgehen mit grünen, gelben und orangen Flächen sowie den roten biologisch belasteten Standorten in ihren Pflegeplänen zu integrieren.

F. Unterstützung der Gemeinden

Wenn eine Gemeinde die Musterstrategie Neophytenmanagement umsetzt, treffen die Unterhaltsdienste des Kantons auf eigene Kosten die jeweils gleichen Massnahmen auf Kantonsgebiet wie die Gemeinde auf den anderen Flächen daneben, seien es grüne, gelbe oder orange Flächen gemäss Flächenkonzept. Das AWEL unterstützt dabei die Gemeinden beratend in der Planung oder Umsetzung und wirkt zudem beim Bundesamt für Strassen und bei den SBB darauf hin, dass auch deren Unterhaltsdienste die Strategie der Gemeinde übernehmen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 412/2019 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Mario Fehr	Peter Hösli